

1. Spareinlage

- 1.1 Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Sparurkunde als solche gekennzeichnet sind.
- 1.2 Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.
- 1.3 Kunde und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.
- 1.4 Die Mindesteinlage beträgt 5,- EUR. Der monatliche Sparbetrag soll 15,- EUR nicht unterschreiten. Falls das zum Geldeinzug zu belastende Konto keine Deckung aufweist, besteht keine Einlösepflicht. Die gegebenenfalls durch die Rückbelastung entstehenden Kosten sind vom Sparer zu tragen.
- 1.5 Über die Spareinlage kann im Rahmen des PSD OnlineBanking oder eines PSD ServiceDirekt-Vertrages oder durch schriftlichen Auftrag verfügt werden.
- 1.6 Verfügungen werden als Überweisungen zugunsten des der PSD Bank angegebenen persönlichen Referenzkontos oder sonstiger bei der PSD Bank unterhaltenen Konten, die auf den Namen des Gläubigers lauten, ausgeführt.

2. Einziehungsaufträge

Bei allen Einziehungsaufträgen mit der Gläubigeridentifikationsnummer der Bank beträgt die Frist für die Vorabankündigung 1 Geschäftstag.

3. Sparurkunde

- 3.1 Sparurkunden werden als Loseblatt-Sparurkunden in Form von periodischen Sparkontoauszügen (siehe Nummer 7) ausgegeben. Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine Sparurkunde. Die Sparurkunde enthält den Namen des Kunden, die Nummer des Sparkontos sowie die Firmenbezeichnung der Bank.
- 3.2 In der Sparurkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt.
- 3.3 Der Kunde hat die Sparurkunde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen.

4. Verzinsung

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Spareinlagen zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- 4.2 Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- 4.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Zinsen am Ende eines jeden Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsfrist gemäß Nummer 5. Im Falle einer Kontoauflösung werden die Zinsen zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt.

5. Kündigung

- 5.1 Spareinlagen unterliegen einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.
- 5.2 Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

6. Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nummer 5 Absatz 2 genannten Betrages als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

7. Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden

- 7.1 Der Kunde erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.
- 7.2 Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
- 7.3 Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.
- 7.4 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; machte er seine Einwendung in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Ergänzungen: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Banken) der Bank, die Sonderbedingungen für die jeweils in Anspruch genommenen Leistungen und das Preisverzeichnis Ihrer PSD Bank. Sie sind ebenso wie unsere Datenschutzhinweise in den Geschäftsräumen der Bank und im Internet unter www.psdbank-ht.de/Geschaeftsbeziehung einzusehen. Bei Einrichtung der Geschäftsbeziehung werden die Informationen entsprechend bereitgestellt. Auf Wunsch werden Ihnen diese auch gerne übersandt.

